

Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg

- mit den am 3. Februar 2000 beschlossenen Änderungen -

I. Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

(1) Die Studierendenschaft der Universität Hamburg ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Universität. Sie umfaßt alle an der Universität Hamburg immatrikulierten Studierenden. Ihre innere Ordnung und ihre Vertretung regelt diese Satzung.

(2) Die Studierendenschaft hat das Recht, sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband zusammenzuschließen.

Artikel 2

Alle Studierenden haben das Recht, an der Studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.

II. Der Allgemeine Studierendenausschuß (AStA)

Artikel 3

Der Allgemeine Studierendenausschuß (AStA) ist die Vertretung der Studierendenschaft. Er ist an die Beschlüsse der Studierendenparlaments (Artikel 13) gebunden und diesem zur Rechenschaft verpflichtet.

Artikel 4

Dem AStA gehören die oder der 1. und die oder der 2. Vorsitzende sowie mindestens fünf Referentinnen oder Referenten an. Der AStA ist berechtigt, mit Zustimmung des Studierendenparlaments die Zahl der Referentinnen und Referenten zu ändern.

Artikel 5

(1) Die oder der 1. Vorsitzende des AStA ist die vertretungsberechtigte Sprecherin bzw. der vertretungsberechtigte Sprecher der Studierendenschaft. Die oder der 2. Vorsitzende ist seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter.

(2) Die Referentinnen und Referenten vertreten die Studierendenschaft innerhalb ihres Aufgabenbereichs selbständig. Sie sind der oder dem 1. Vorsitzenden für ihre Amtsführung verantwortlich.

Artikel 6

(1) Die Vorsitzenden des AStA werden vom Studierendenparlament auf ein Jahr gewählt. Ihre Amtsperiode dauert außer in den Fällen der Artikel 9 und 10 vom 15. April eines Jahres bis zum 14. April des folgenden Jahres. Wiederwahl ist bis zur Dauer von zwei Amtsjahren zulässig.

(2) Die Vorsitzenden des AStA sind in einem gemeinsamen Wahlgang zu wählen. In den Wahlvorschlägen sind beide Kandidatinnen bzw. Kandidaten zu benennen. Zu Wahlvorschlägen sind alle Mitglieder des Studierendenparlaments berechtigt. Gewählt sind die Kandidatinnen bzw. Kandidaten, für die sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, mindestens aber ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ausgesprochen haben.

(3) Das Nähere über die Wahl der Vorsitzenden des AStA bestimmt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

Artikel 7

(1) Die oder der 1. Vorsitzende beruft im Einvernehmen mit der oder dem 2. Vorsitzenden die Referentinnen und Referenten für die Dauer der Amtsperiode des AStA. Die Mitglieder des AStA dürfen nicht alle demselben Fachbereich angehören.

(2) Die Referentinnen und Referenten können dem Studierendenparlament angehören.

(3) Die oder der 1. Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der oder dem 2. Vorsitzenden eine Referentin oder einen Referenten abberufen, wenn dringende Gründe es erfordern.

Artikel 8

(1) Spätestens in der 1. Sitzung nach der Wahl der Vorsitzenden stellt die oder der 1. Vorsitzende den neugebildeten AStA dem Studierendenparlament vor. Die Zusammensetzung des AStA bedarf der Zustimmung des Studierendenparlaments. Die Zustimmung wird von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgesprochen.

(2) Bei einer Erweiterung oder Umbildung des AStA findet Absatz 1 auf die betroffenen Referentinnen und Referenten entsprechende Anwendung.

Artikel 9

(1) Der AStA oder einzelne Mitglieder können jederzeit zurücktreten. Mit dem Rücktritt einer oder eines der beiden Vorsitzenden endet das Amt aller übrigen AStA-Mitglieder.

(1) Mitglieder des AStA, die zurückgetreten sind oder deren Amt nach Absatz 1, Satz 2 beendet ist, führen ihre Geschäfte bis zur Wahl beziehungsweise bis zur Berufung neuer Mitglieder fort. Ist die Fortführung der Geschäfte nicht gewährleistet, so ernennt die Präsidentin bzw. der Präsident des Studierendenparlaments für die Übergangszeit kommissarische Mitglieder des AStA.

Artikel 10

Das Studierendenparlament kann dem AStA oder einzelnen seiner Mitglieder mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten das Mißtrauen aussprechen. Der begründete Antrag ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Studierendenparlaments, dem AStA und den Fachschaftsräten spätestens am 7. Tage vor dem Tage, an dem er behandelt werden soll, einzureichen und den Mitgliedern des Studierendenparlaments mit der Einladung zu der betreffenden Sitzung zuzustellen. Mitglieder, denen das Studierendenparlament das Mißtrauen ausgesprochen hat, scheiden aus dem AStA aus. Artikel 9, Absatz 2 gilt entsprechend.

Artikel 11

(1) Der AStA ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter eine bzw. einer der Vorsitzenden anwesend ist. Sind beide Vorsitzende abwesend, so genügt es, wenn an ihrer Stelle ein von der oder dem zuletzt amtierenden Vorsitzenden mit dem geschäftsführenden Vorsitz beauftragtes AStA-Mitglied anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der

abgegebenen Stimmen gefaßt.

(2) Der AStA kann durch Beschluß eine Ferienvertretung bilden, die aus mindestens fünf seiner Mitglieder bestehen muß. Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten sinngemäß.

(3) Der AStA regelt sein geschäftliches Verfahren selbst.

Artikel 12

(1) Die Sitzungen des AStA sind universitätsöffentlich. Der AStA kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit ausschließen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

(2) Das Präsidium des Studierendenparlaments hat das Recht, an den Sitzungen des AStA mit beratender Stimme teilzunehmen.

III. Das Studierendenparlament

Artikel 13

Das Studierendenparlament bestimmt die Richtlinien für die Arbeit der Studentischen Selbstverwaltung. Es berät und unterstützt den AStA. Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung für die Studierendenschaft kann es durch Beschluß entscheiden. Es nimmt den Rechenschaftsbericht des AStA entgegen und erteilt ihm Entlastung.

Artikel 14

(1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl auf ein Jahr gewählt. Die Wahl findet jährlich im Wintersemester statt.

(2) Das Parlament setzt sich aus 35 Mitgliedern zusammen, die nach den Prinzipien der Verhältniswahl über Listen gewählt werden.

(3) Alle immatrikulierten Studierenden, mit Ausnahme der Gasthörerinnen und Gasthörer, haben das aktive und passive Wahlrecht.

(4) Das Nähere über die Wahl regelt eine vom Studierendenparlament zu erlassende Wahlordnung.

Artikel 15

ist entfallen.

Artikel 16

(1) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte auf ein Jahr das Präsidium. Es setzt sich aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten zusammen.

(2) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 17

Die Präsidentin bzw. der Präsident beruft das Studierendenparlament nach eigenem Ermessen ein. Die Präsidentin bzw. der Präsident muß das Studierendenparlament einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es beantragt. Das gleiche gilt, wenn der AStA, der Ältestenrat (Artikel 29) oder die Universitätspräsidentin bzw. der Universitätspräsident den Antrag stellt.

Artikel 18

Das Studierendenparlament ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit das Satzungsrecht nichts anderes bestimmt.

Artikel 19

Das Studierendenparlament handelt öffentlich. Es kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

Artikel 20

(1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind verpflichtet, an den Sitzungen des Studierendenparlaments teilzunehmen und in Ausschüssen mitzuwirken, die vom Studierendenparlament eingesetzt werden.

(2) Ein Mitglied des Studierendenparlaments, das während seiner Amtsperiode dreimal unentschuldig bei den Sitzungen des Studierendenparlaments gefehlt hat, verliert seinen Sitz im Studierendenparlament. Der Verlust ist der bzw. dem Betroffenen mitzuteilen.

Artikel 21

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Universität hat das Recht, an den Sitzungen des Studierendenparlaments teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

(2) AStA-Mitglieder, die dem Studierendenparlament nicht angehören, sowie Studierende, die im Auftrage oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Studierendenparlaments Aufgaben für die Studentische Selbstverwaltung wahrnehmen, haben im Studierendenparlament beratende Stimme in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs.

IV. Versammlung und Urabstimmung der Studierenden

Artikel 22

Die Versammlung der Studierenden beschließt

1. über Anträge an das Studierendenparlament
2. über die Durchführung einer Urabstimmung.

Artikel 23

Die Versammlung wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Studierendenparlaments auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Vierzigstel der Studierendenschaft, auf Verlangen des Studierendenparlaments oder auf Wunsch der Universitätspräsidentin bzw. des Universitätspräsidenten einberufen. Die Einberufung muß unverzüglich, spätestens am 7. Tage nach dem Eingang des Antrages erfolgen. Ort und Zeit der Versammlung sind mindestens 7 Tage vorher öffentlich bekanntzugeben. In dringenden Fällen erfolgt die Einberufung mit kürzerer Frist, mindestens jedoch 24 Stunden vorher.

Artikel 24

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Zwanzigstel der Studierendenschaft anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Artikel 25

(1) Aufgrund eines Beschlusses der Versammlung der Studierenden oder aufgrund eines Beschlusses des Studierendenparlaments, der mit Zweidrittelmehrheit gefaßt wird, führt das Präsidium des Studierendenparlaments eine Urabstimmung durch.

(2) Ein in Urabstimmung gefaßter Beschluß ist wirksam, wenn sich innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen ein Zwanzigstel der Studierenden an der Abstimmung beteiligt und sich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für ihn ausspricht.

V. Wirtschaftsordnung

Artikel 26

Die Studierendenschaft hat das Recht, zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den ihr angehörenden Studierenden Beiträge zu erheben. Näheres regelt die Beitragsordnung, die vom Studierendenparlament beschlossen wird.

Artikel 27

(1) Zur Beratung der Studierendenschaft bei der Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans sowie in allen ihren Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten wird ein Wirtschaftsrat gebildet, dem ein vom Akademischen Senat zu bestellendes Mitglied des Lehrkörpers, ein von der Universitätspräsidentin bzw. vom Universitätspräsidenten zu bestellendes Mitglied der Universitätsverwaltung und drei vom Studierendenparlament zu bestellende Studierende angehören.

(2) Die studentischen Mitglieder des Wirtschaftsrats dürfen nicht gleichzeitig dem AStA angehören. Für sie sind Vertreterinnen bzw. Vertreter namhaft zu machen.

(3) Den Vorsitz im Wirtschaftsrat führt das vom Akademischen Senat bestellte Mitglied des Lehrkörpers, stellvertretend das vom Universitätspräsidenten bestellte Mitglied der Universitätsverwaltung.

(4) Der Wirtschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese kann bestimmen, daß der Vorsitz in unabwiesbaren Eilfällen Einwilligungen für den Wirtschaftsrat erteilen kann. Davon ist dem Wirtschaftsrat auf seiner nächsten Sitzung Mitteilung zu machen.

Artikel 28

(1) Der AStA stellt für jedes Semester einen Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan wird vom Studierendenparlament beraten, verabschiedet und vom Wirtschaftsrat genehmigt.

(2) Der AStA hat dem Wirtschaftsrat über die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung Rechenschaft abzulegen. Der Wirtschaftsrat beschließt über die Entlastung des AStA.

(3) Näheres über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie über die Beteiligung des Wirtschaftsrats gemäß § 134 HambHG regelt eine Wirtschaftsordnung, die als Teil dieser Satzung gilt und im gleichen Verfahren wie die Satzung erlassen wird.

VI. Der Ältestenrat

Artikel 29

- (1) Der Ältestenrat ist das Schiedsgericht der Studierendenschaft. Er entscheidet:
 - a) auf Antrag eines in seinen Rechten beeinträchtigten Mitglieds oder eines Organs der Studierendenschaft über die Auslegung dieser Satzung sowie der Vorschriften und Ordnungen, die vom Studierendenparlament beschlossen oder bestätigt sind,
 - b) auf Antrag des AStA über Maßnahmen nach Artikel 33,
 - c) in allen ihm vom Studierendenparlament sonst zugewiesenen Fällen.
- (2) Die Entscheidungen des Ältestenrates sind endgültig, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

Artikel 30

- (1) Das Studierendenparlament wählt nach dem Listenwahlverfahren (d'Hondt) sieben Mitglieder des Ältestenrates.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates dauert ein Jahr, längstens jedoch bis zur Neuwahl eines Ältestenrates.
- (3) Das Präsidium des Studierendenparlaments richtet an die Dekanin bzw. den Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften die Bitte, ein Mitglied des Lehrkörpers des Fachbereichs als beratendes Mitglied in den Ältestenrat zu entsenden. Ein Stimmrecht ist mit dieser Mitgliedschaft nicht verbunden.

Artikel 31

Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied der Studierendenschaft als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden und eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Er gibt sich eine Verfahrensordnung, die vom Studierendenparlament bestätigt wird.

Artikel 32

- (1) Der Ältestenrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Entscheidungen des Ältestenrates sind schriftlich niederzulegen und zu begründen. Sie haben eine Bestimmung darüber zu enthalten, ob und in welcher Weise sie bekanntzugeben sind.

Artikel 33

(1) Gegen ein mit Aufgaben der Studentischen Selbstverwaltung beauftragtes Mitglied der Studierendenschaft, das das Ansehen oder die Interessen der Studierendenschaft oder der Universität geschädigt hat oder seine ihm obliegenden besonderen Pflichten in anderer Weise verletzt hat, kann der Ältestenrat folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verwarnung
2. zeitweiligen oder dauernden Entzug des Rechts, Aufgaben der Studentischen Selbstverwaltung wahrzunehmen.

(2) Erkennt der Ältestenrat auf zeitweiligen oder dauernden Entzug des Rechts, Aufgaben der Studentischen Selbstverwaltung wahrzunehmen, so trifft er in der Entscheidung eine Bestimmung darüber, ob die oder der Betroffene berechtigt sein soll, seine Geschäfte bis zur Regelung ihrer bzw. seiner Nachfolge fortzuführen.

(3) Der Ältestenrat kann ein Mitglied der Studierendenschaft, gegen das ein Verfahren nach Absatz 1 schwebt, von seinen Rechten in der Studentischen Selbstverwaltung suspendieren.

Artikel 34

Eine Entscheidung nach Artikel 33 setzt einen Antrag des AStA voraus. Der Antrag wird vor dem Ältestenrat von einem nicht dem Ältestenrat angehörigen Mitglied des AStA vertreten. Der AStA muß den Antrag stellen, wenn das Studierendenparlament einen entsprechenden Beschluß gefaßt hat oder wenn ein mit Aufgaben der Studentischen Selbstverwaltung beauftragtes Mitglied der Studierendenschaft den AStA um Eröffnung eines Verfahrens gegen sich selbst ersucht.

Artikel 35

(1) Gegen eine Entscheidung nach Artikel 33 können die oder der Betroffene und der AStA innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Zustellung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat.

VII. Die Fachschaften

Artikel 36

(1) Studierende der gleichen Fachrichtung können sich zu einer Fachschaft zusammenschließen.

(2) Die Fachschaft soll die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen. Sie soll insbesondere ihre Mitglieder über den Studiengang beraten, sie in ihrer Fachausbildung fördern und darüber hinaus im Sinne einer umfassenden Bildung wirken. Sie soll das gesellige Leben in der Fachschaft entfalten und mit anderen fachlichen Organisationen zusammenarbeiten. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben soll sie die Mitwirkung der Lehrkräfte der Fachrichtung anstreben.

Artikel 37

(1) Eine Fachschaft wird durch ihren Fachschaftsrat vertreten, soweit die Vertretung nicht bereits durch andere zuständige Organe der Studentischen Selbstverwaltung oder der Universität erfolgt.

(2) Die Richtlinien für die Tätigkeit der betreffenden Fachschaft werden durch den Fachschaftsrat bestimmt.

(3) Fachschaftsräte sind Teil der Studentischen Selbstverwaltung.

Artikel 38

Das Studierendenparlament erläßt eine Fachschaftenordnung, die nähere Bestimmungen über die Tätigkeit der Fachschaften, insbesondere die Zulassung der Fachschaften, die Bildung der

Fachschaftsräte sowie die Kassenführung betrifft.

VIII. Schweigepflicht

Artikel 39

- (1) Über vertragliche Gegenstände haben alle mit Aufgaben der Studentischen Selbstverwaltung beauftragten Studierenden Dritten gegenüber auch dann Stillschwiegen zu bewahren, wenn sie aus ihrem Amt ausgeschieden sind oder wenn sie ihre Aufgaben beendet haben.
- (2) Vertraulich sind insbesondere solche Gegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt worden sind.

Artikel 40

Dem Ältestenrat gegenüber besteht diese Schweigepflicht nicht, wenn dieser selbst in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

IX. Schlußbestimmungen

Artikel 41

Gasthörerinnen und Gasthörer, die den Semesterbeitrag voll entrichtet haben, sind Studierenden gleichgestellt.

Artikel 42

Beschlüsse zur Änderung oder Außerkraftsetzung dieser Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit des Studierendenparlaments.

Artikel 43

Diese Satzung wird vom Studierendenparlament beschlossen.